

Gute Bildungsarbeit erfordert eine verlässliche und auskömmliche Finanzierung

angenommen vom DBR am 01.02.2018

Die in § 26 ff PflIBG geregelte einheitliche Finanzierung der Pflegeausbildung hat das Ziel, bundesweit die Voraussetzungen zu schaffen, eine ausreichende Anzahl an Pflegefachpersonen auszubilden. Dies soll qualitätsgesichert, wohnortnah und wirtschaftlich erfolgen. Dabei sollen kleine und mittlere Einrichtungen gestärkt und Wettbewerbsnachteile zwischen auszubildenden und nicht auszubildenden Einrichtungen vermieden werden.¹

Der **Deutsche Bildungsrat für Pflegeberufe (DBR)** begrüßt ausdrücklich das Ziel einer qualitätsgesicherten Ausbildung, die auf hohem Niveau im Sinne von Sicherheit für die zu versorgenden Menschen und Versorgungsqualität erfolgen muss. Unter den bisherigen uneinheitlichen und häufig nicht auskömmlichen Finanzierungsbedingungen in den Pflegeausbildungen war dieses Ziel bundesweit und flächendeckend nicht erreichbar. Daraus folgt, dass die neue Ausbildung zunächst auf hohem Niveau **entwickelt, evaluiert** und anschließend **nachhaltig sichergestellt** werden muss.

Die Kostenträger und Leistungserbringer auf Bundesebene haben am 20.11.2017 nach § 56 Absatz 4 Pflegeberufegesetz (PflIBG) im Benehmen mit den Ländern gemeinsame Vorschläge zur Finanzierung unterbreitet.

Der DBR konkretisiert und ergänzt diese Vorschläge aus der Perspektive der pflegeberuflichen Bildung.

Die zukünftige Finanzierung muss folgende Aspekte beinhalten und entsprechende Anforderungen erfüllen:

1. Anschubfinanzierung der Schulkosten
2. Investitionskosten der Schulen
3. Auskömmliche Individual- oder Pauschalbudgets
4. Finanzierungssicherheit bei den Vorhaltekosten
5. Rechtzeitiger Aufbau des Ausgleichsfonds

Zu 1.:

Die erfolgreiche Umsetzung des PflIBG erfordert umfangreiche Maßnahmen der Schulentwicklung. Ausgangspunkt im **unterrichtlichen** Bereich ist zunächst die Neuausrichtung der schulinternen Curricula auf das generalistische Paradigma. Die zentrale Herausforderung ist jedoch anschließend, dass alle Lehrenden in Theorie und Praxis in der Lage sind, die curricularen Vorgaben und dadurch erforderliche Bildungsinnovationen auch in konkretes pädagogisch-didaktisches Handeln umzusetzen. Dies erfordert im **personellen** Bereich umfangreiche Maßnahmen des Kompetenzaufbaus im Rahmen von Lehrerfortbildungen. Darüber hinaus erfordern die größeren und zunehmend komplexer werdenden Schulstrukturen sowie die zuneh-

¹ Vgl.: Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflIBG) vom 17.07.2017: § 26 Abs. 1

mend in eigener Rechtsform organisierten Bildungseinrichtungen erweiterte Managementkompetenzen der (geschäftsführenden) Schulleitungen.

Durch die im Pflegeberufegesetz veränderten Verantwortungs- und Aufgabenzuweisungen der Pflegeschulen müssen neue Kooperationsbeziehungen aufgebaut und vertraglich abgesichert werden. Schulfusionen erfordern die Neugestaltung und Anpassung **organisationaler** Strukturen. Schlussendlich müssen neue, auf die Kompetenzen im Ausbildungsziel und Vorbehaltsaufgaben ausgerichtete Prüfungsverfahren entwickelt und eingeführt werden.

Es versteht sich von selbst, dass dieser notwendige, umfangreiche Schulentwicklungs- und Modernisierungsprozess nur mit Hilfe zusätzlicher, zeitlich befristeter Ressourcenzuweisungen erfolgreich gestaltet werden kann. In den gemeinsamen Finanzierungsvorschlägen der Kostenträger und Leistungserbringer wird diese Forderung nach einer notwendigen Anschubfinanzierung der Schulkosten nur durch die DKG und die Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen unterstützt. Der Deutsche Bildungsrat für Pflegeberufe fordert auch die Kostenträger ausdrücklich auf, die elementare Notwendigkeit einer Anschubfinanzierung anzuerkennen.

zu 2.:

Gute Bildung braucht angemessene Bildungsräume. Die räumliche Gestaltung und Ausstattung vieler Schulen wird den neuen Anforderungen nicht gerecht. Moderne Bildung benötigt ausreichende Raumressourcen mit der Möglichkeit der flexiblen Anpassung an unterschiedliche Unterrichtsszenarien, neue (dritte) Lernräume wie Skills Labs und nicht zuletzt Räume, um das soziale Miteinander und die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler außerhalb des Unterrichtes zu ermöglichen und zu fördern. In Zeiten der Digitalisierung ist eine moderne IT-Infrastruktur als unabdingbare Voraussetzung anzusehen. Soll die Umsetzung des Gesetzes nicht an fehlender Strukturqualität scheitern, muss die Übernahme der Investitionskosten, die nach § 27 Absatz 1 Satz 3 PflBG nicht zu den Ausbildungskosten gehören, einheitlich und rechtsverbindlich zwischen Bund und Ländern geregelt und die dringend erforderlichen Mittel schnellstmöglich bereitgestellt werden. Dies betrifft vor allem Schulen, die derzeit zu (erwünschten größeren) wirtschaftlichen Betriebsgrößen fusionieren und eine dafür die entsprechenden baulichen und infrastrukturellen Voraussetzungen schaffen müssen.

zu 3:

Die Ausbildungsbudgets werden entweder als Pauschalbudgets landesweit (§30 PflBG) oder als Individualbudgets (§31 PflBG) vereinbart. Das Pauschalbudget hat den Vorteil, dass zwischen den Ausbildungsstätten bei unter denselben finanziellen Voraussetzungen als festem Bezugswert eine qualitative Benchmark möglich ist. Dies setzt jedoch voraus, dass die Höhe des pauschalierten Budgets auch den wirklich benötigten Finanzbedarf abdeckt. Bisher werden die IST-Kosten häufig nicht oder nicht vollständig von den Schulträgern erfasst. Das Ausbildungsbudget ist derzeit ausgelagert vom Krankenhausbudget zu verhandeln. Dennoch werden aus sachfremden, verhandlungstaktischen Erwägungen in den Budgetverhandlungen der

Krankenhäuser Abschlüsse mit den Kostenträgern getätigt, die unterhalb der tatsächlichen Ist-Kosten der Schulen liegen. Kostensteigerungen werden häufig nur auf der Grundlage der nicht kostendeckenden Veränderungsdaten unvollständig abgebildet. Die Festlegung der Ausbildungspauschalen darf also nicht auf der Datenbasis dieser Abschlüsse erfolgen. Im Bereich der Altenpflege decken die Landespauschalen erst recht nicht die erforderlichen IST-Kosten der Schulen ab. Die Festlegung der Ausbildungspauschalen und damit des Ausbildungsbudgets muss auf der Basis einer validen Ist-/Vollkostenermittlung aller beteiligter Träger der Ausbildung unter den neuen, erweiterten Anforderungen erfolgen. Für strukturbenachteiligte Pflegeschulen und Einrichtungen (kleine Größe, strukturschwache Regionen mit langen Fahrzeiten) sind höhere Finanzierungsbeiträge vorzusehen. Bei der Vereinbarung von Individualbudgets hingegen darf es nicht, wie derzeit häufig zu beobachten, zu einem regionalen Wettbewerb um das niedrigste vereinbarte Budget und damit zu einer Abwärtsspirale bei der Höhe der vereinbarten Finanzmittel kommen.

Zu 4:

Qualitätsgesicherte Bildungsarbeit auf hohem Niveau verlangt größtmögliche Finanzierungssicherheit der Vorhaltekosten einer Bildungseinrichtung. Dabei machen die Personalkosten der Lehrenden den größten Anteil der Gesamt- und Vorhaltekosten aus. Bei der Personalplanung kann nur durch langfristige Strategien der Personalgewinnung, Personalentwicklung und Personalbindung der qualitative Bedarf adäquat gedeckt werden. Die Finanzierung der Schulen darf sich deshalb nicht an der Anzahl der besetzten Ausbildungsplätze orientieren, die durch Ausbildungsabbrüche und mangelnde Bewerbernachfrage kurzfristig starken Schwankungen unterworfen ist. Die Finanzierung muss sich an der Zahlen der genehmigten Ausbildungsplätze orientieren. Nur diese Orientierungsgrößen bieten die Gewähr für gute, nachhaltige Bildungsqualität.

Zu 5:

Der Deutsche Bildungsrat für Pflegeberufe unterstützt die Forderung der Kostenträger und Leistungserbringer nach einer Anschubfinanzierung des Ausbildungsfonds: „Da die Ausbildungsbudgets im Jahr 2019 für das Jahr 2020 prospektiv vereinbart bzw. festgesetzt werden müssen und zu diesem Zeitpunkt noch keine Umlagebeträge erhoben werden, ist eine Finanzierung der Aufbauphase über den jeweiligen Ausbildungsfonds nicht möglich. Es wird das Erfordernis gesehen, einen entsprechenden Finanzierungstatbestand für die Anschubfinanzierung verbindlich zu regeln. Die Kosten dieser Anschubfinanzierung sollten durch Bund und Länder getragen werden.“²

Zusammengefasst gilt: Die Finanzierung der Ausbildung hat sich an den pflegeberuflichen Standards auszurichten und nicht umgekehrt.

² Gemeinsame Vorschläge nach § 56 Absatz 4 Pflegeberufegesetz (PflBG) der Deutschen Krankenhausgesellschaft, des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen und Pflegekassen, des Verbands der Privaten Krankenversicherung und der Vereinigungen der Pflegeverbände auf der Bundesebene für die die Regelungeninhalte nach § 56 Absatz 3 Nr. 1 bis 5 Pflegeberufegesetz (PflBG) vom 20.11.2017: Seite 3.